Amtliche Bekanntmachung

9 K 6/24

Amtsgericht Steinfurt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18.09.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Gerichtstr. 2, 48565 Steinfurt

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Greven, Blatt 14866,
BV lfd. Nr. 1
Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Greven, Gebäude- und Freifläche, Hinter der Lake u.a. 11, 9, Winninnghoff Pättken u.a. 4, 6, 8, Martinistr. 19, 21, 23, 25
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1
13,68/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Greven, Flur 9, Flurstück 237, Gebäude- und Freifläche, Hinter der Lake 11, 9, Winninghoff Pättken 4,6,8, Größe: 2 m²,
Gemarkung Greven, Flur 9, Flurstück 238, Gebäude- und Freifläche, Martinistr. 23, Hinter der Lake 11, 9, Größe: 7 65 m²,
Gemarkung Greven, Flur 9, Flurstück 660, Gebäude- und Freifläche, Hinter der Lake 11, 9, Größe: 569 m²,
Gemarkung Greven, Flur 9, Flurstück 661, Gebäude- und Freifläche, Martinistr. 25, Größe: 257 m²,
Gemarkung Greven, Flur 9, Flurstück 662, Gebäude- und Freifläche, Martinistr. 25, Größe: 354 m²,
Gemarkung Greven, Flur 104, Flurstück 35, Gebäude- und Freifläche, Hinter der Lake, Winninghoff Pättken, Größe: 108 m²,
Gemarkung Greven, Flur 9, Flurstück 714, Gebäude- und Freifläche, Martinistr. 19, Größe: 14 m²,

Gemarkung Greven, Flur 9, Flurstück 715, Gebäude- und Freifläche, Martinistr. 21,23,25, Hinter der Lake 9,11, Winninghoff Pättken 4,6,8, Größe: 1843 m², Gemarkung Greven, Flur 9, Flurstück 716, Verkehrsfläche, Martinistr. Größe: 28 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Loggia, im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichnet und an dem Kellerraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan mit Abstr. 20 Whg 23 bezeichnet sowie an dem Tiefgaragenstellplatz im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Stellp. 13 Whg. 23 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 14835 bis 14907).
Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:
an den nicht im Sondereigentum stehenden Flächen im 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss und Staffelgeschoss einschließlich der Treppen in den drei Treppenhäusern von der Ebene des Erdgeschosses bis zur Ebene des Staffelgeschosses - mit Ausnahme derjenigen Teilflächen auf der Geschossdecke des Erdgeschosses, die im Aufteilungsplan eine der folgenden Bezeichnungen tragen: BZ So, BZ Nr. 15, BZ Nr. 16, BZ Nr. 17, BZ Nr. 18, Terrasse Nr. 15, Terrasse Nr. 16, Terrasse Nr. 17, Terrasse Nr. 18 - gemeinsam mit den in den Grundbüchern Greven Blätter 14845 bis 14892 eingetragenen Teileigentümern unter Ausschluss der übrigen Teileigentümer.

Bezug: Bewilligung vom 04.11.2013 (UR-Nr. 767/2013, Notar Hubertus Bange, Greven) und Bewilligung vom 19.02.2014 (notarielle Eigenurkunde Notar Hubertus Bange, Greven). Von Blatt 2501 hierher übertragen am 12.03.2014.

Dieser Miteigentumsanteil ist nicht mehr beschränkt durch den in Greven Blatt 14852 eingetragen gewesenen Miteigentumsanteil, welcher in das Teileigentumsgrundbuch von Greven Blatt 14846 übertragen und mit dem dortigen Miteigentumsanteil vereinigt wurde. Dieser Miteigentumsanteil ist ebenfalls nicht mehr beschränkt durch die in Greven Blätter 14850 und 14851 eingetragenen gewesenen Miteigentumsanteile, welche in das Teileigentumsgrundbuch von Greven Blatt 14849 übertragen und mit dem dortigen Miteigentumsanteil vereinigt wurden.

Eine Teilfläche eines bislang im Gemeinschaftseigentum stehenden Treppenhausabsatzes im 1. Obergeschoss ist nunmehr Teil des in dem Nachtrag zur Teilungserklärung vom 02.09.2014 mit AK bezeichneten Sondereigentums, eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Greven Blatt 14846. Eine Teilfläche des bislang im Gemeinschaftseigentum stehenden Laubenganges im 1. Obergeschoss existiert nicht mehr und ist nunmehr Teil des in dem Nachtrag zur Teilungserklärung vom 02.09.2014 mit Pf bezeichneten Sondereigentums, eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Greven Blatt 14849.
Bezug: Bewilligung vom 02.09.2014 (UR-Nr. 493/2014 Notar Hubertus Bange, Greven). Eingetragen am 20.03.2015.

Der Inhalt der Teilungserklärung ist hinsichtlich der Sondernutzungsrechte (hier Blatt 14887) geändert.
Bezug: Bewilligung vom 06.11.2015 (UR-Nr. 685/2015, Notar Hubertus Bange, Greven). Eingetragen am 05.01.2016.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss eines Wohn- und Geschäftshaus (Wohnanlage mit Ladenflächen im EG sowie Praxis - und Büroflächen), Baujahr 2014. Das Sondereigentum besteht an der Wohnung im 2. OG im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichnet nebst Loggia. Die Wohnfläche beträgt rd. 97,5 m². Weiter besteht Sondereigentum an dem Kellerraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan mit Abstr. 20 Whg 23 bezeichnet, die Nutzfläche beträgt rd. 10,5 m². Zudem besteht Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Stellp. 13 Whg. 23 bezeichnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

270.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche

Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.